



**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354
<http://www.aok.de>
birgitta.lang@by.aok.de

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Lang

Unsere Zeichen Telefon
lg 08131 378-354

Datum
09.07.2019

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Widerspruchsbescheid

über den Widerspruch vom 03.02.2019, eingegangen am 11.02.2019, gegen den Bescheid vom 29.01.2019

für Herr Dr. Arnd Rüter, Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten

wegen Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019 in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen

Aktenzeichen: M 1509/19 K

Der Widerspruchsausschuss der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Direktion München hat in der beschlussfähigen Besetzung

Herr Claus Herrmann
Herr Stefan Motsch
(als Vertreter der Arbeitgeber)

Herr Daniel Fritsch
Herr Arnold Stimpfl
(als Vertreter der Versicherten)

am 09.07.2019 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Begründung:

- I. Zwischen den Beteiligten ist die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019 in der Krankenversicherung der Rentner sowie sozialen Pflegeversicherung strittig.

Der 1950 geborene Widerspruchsführer ist seit 01.12.2014 pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Am 01.02.2015 und 01.11.2015 erhielt er von der Allianz Lebensversicherung AG Auszahlungen von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe von 39.404,17 EUR (01.02.2015) und 62.325,86 EUR (01.11.2015).

Die Kapitalleistungen unterliegen in der Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich der Beitragspflicht. 1/120 der Kapitalleistung gilt als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, d.h. die Kapitalleistungen werden auf 10 Jahre (= 120 Monate) verteilt.

Aus der Gesamtsumme von 101.730,03 EUR geteilt durch 120 Monate ergibt sich ein monatlicher Betrag von 847,75 EUR. Daraus sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten.

Gegen die Beitragsfestsetzungen und -forderungen aus den Kapitalleistungen ab 01.02.2015, bzw. 01.11.2015 hat der Widerspruchsführer Rechtsmittel eingelegt. Es ist ein Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht anhängig (Az. L4 KR 568/17).

Die Widerspruchsgegnerin setzte mit Bescheid vom 29.01.2019 die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versorgungsbezügen ab 01.01.2019 auf monatlich 158,96 EUR (Krankenversicherung 133,10 EUR, Pflegeversicherung 25,86 EUR) neu fest. Die Festsetzung erfolgte aufgrund einer „Änderung der Berech-

nungsgrundlagen“. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöhte sich um 0,5 Prozentpunkte.

Dagegen richtet sich der Widerspruch vom 03.02.2019, eingegangen am 11.02.2019, der im Wesentlichen damit begründet wird, dass es keine gesetzeskonforme, rechtlich wirksame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ gebe. Die Bearbeitung seiner Verfassungsbeschwerde durch den gesetzlich zuständigen 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts stehe noch aus. Sparerlöse aus privater Altersvorsorge seien rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge umdefiniert worden. Die Zahlung der Beiträge für die Vergangenheit und auch künftig werden nur unter Vorbehalt und Widerruf geleistet.

Die Widerspruchsgegnerin teilte dem Widerspruchsführer am 20.02.2019 mit, dass der Widerspruch eingegangen sei und nach den rechtlichen Gegebenheiten keine andere Entscheidung getroffen werden könne. Es wurde um eine Äußerung gebeten, ob der Widerspruchsführer mit einem Ruhen des (Widerspruchs-) Verfahrens einverstanden sei, bis zu einer Entscheidung über seine Verfassungsbeschwerde.

Der Widerspruchsführer äußerte sich mit Schreiben vom 10.03.2019, das am 12.03.2019 einging, dahingehend, dass ein Ruhen des Verfahrens nur möglich sei, wenn die bis dahin geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versorgungsbezügen von der Widerspruchsgegnerin zurückgezahlt werden, inklusive einer vierprozentigen Verzinsung. Eine Aufstellung über die bisher geleisteten Beiträge mit einer Zinsberechnung, eine zu bestätigende Vereinbarung über die Beitragsrückzahlung, ein zu unterschreibendes Formular an das Bayerische Landessozialgericht, in dem ein Ruhen des Berufungsverfahrens gefordert wird und Ausführungen zu der GMG-Gesetzgebung waren dem Schreiben beigelegt.

Der Widerspruchsführer ging fälschlicherweise davon aus, dass von der Widerspruchsführerin nicht nur ein Ruhen des Widerspruchsverfahrens, sondern auch

des Berufungsverfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgerichts (Az. L 4 KR 568/17) angestrebt werde.

Die Widerspruchsgegnerin bestätigte dem Widerspruchsführer mit Schreiben vom 19.03.2019 den Eingang des Schreibens vom 10.03.2019 und die Weiterleitung der Unterlagen an den zuständigen Fachbereich.

Mit Schreiben vom 10.05.2019 (Eingang 13.05.2019) führte der Widerspruchsführer aus, dass die Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eingestellt werde, da er noch keine weiteren Informationen und Nachrichten erhalten habe. Über seinen Widerspruch sei noch nicht entschieden worden.

Die Widerspruchsgegnerin teilte mit Schreiben vom 21.05.2019 mit, dass davon ausgegangen werde, dass der Widerspruchsführer einem Ruhen des Widerspruchsverfahrens, ohne Erfüllung seiner Bedingungen, nicht zustimmen werde. Daher werde der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Am gleichen Tag informierte die Widerspruchsgegnerin den Widerspruchsführer, dass einem Ruhen des Berufungsverfahrens (Az. L 4 KR 568/17) nicht zugestimmt werden könne.

Der Widerspruchsführer führte mit Schreiben vom 01.06.2019 nochmals aus, dass eine Beitragsfestsetzung aus einer privaten Altersvorsorge nicht rechtmäßig sei.

II. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Widerspruchsführer ist bei der Widerspruchsgegnerin seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert.

Für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreicht (§§ 226 Abs. 2, 238 SGB V) auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V) zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 SGB V gilt die Regelung des § 229 SGB V entsprechend.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge (längstens für 120 Monate), wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist.

Durch die Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 14.11.2003 (BGBl 2003 I, S. 2190) werden alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen. Somit sind ab Auszahlung der Kapitalleistung Beiträge hieraus zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gilt dies über § 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI - SGB XI -.

Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 wurden alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen. Bei der Beurteilung der Beitragspflicht ist dabei vom Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen. Unmaßgeblich ist, welche weitere Verwendung die *fälligen* Auszahlungsbeträge finden.

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz (§ 248 Satz 1 SGB V).

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 241 SGB V).

Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) - § 242 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V.

Mitglieder haben auf der Grundlage des § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe 1,1 von Hundert zu zahlen (§ 20 a Satzung AOK Bayern).

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI – Fassung 01.01.2019).

Dementsprechend wurde die monatliche Beitragsbelastung ab 01.01.2019 von der Widerspruchsgegnerin aus den Versorgungsbezügen (mit dem allgemeinen Beitragssatz) berechnet.

Beitragsfestsetzungsbescheid vom 29.01.2019:

Bemessungsgrundlage: Versorgungsbezüge: 847,75 EUR

Einkommen insgesamt	Krankenversicherung 14,6 %	Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,1 %	Pflegeversicherung 3,05 %	insgesamt
847,75 EUR	123,77 EUR	9,33 EUR	25,86 EUR	158,96 EUR

Die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019 mit einem monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von insgesamt 158,96 EUR ist rechtmäßig.

Die Widerspruchsgegnerin als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung ist an geltendes Recht gebunden. Verfassungsabwägungen sind nicht Gegenstand der Beurteilung.

Erwies sich der angefochtene Bescheid daher als zutreffend, so musste der hiergegen erhobene Widerspruch als unbegründet abgewiesen werden.

Dieser Bescheid ergeht auch im Namen der Pflegekasse.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 Sozialgesetzbuch X - SGB X -.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

gez. Claus Herrmann

gez. Daniel Fritsch

gez. Stefan Motsch

gez. Arnold Stimpfl

ausgefertigt:



Georg
Verwaltungsdirektor

Absender:

AOK Bayern
Direktion München
80268 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

17.07.19 *kl. id.* Deutsche Post 

Aktenzeichen H 1500119 k R 2416

Förmliche Zustellung

Weiter senden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu besichtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen